



Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt  
Bayerstr. 28a, 80335 München

An den BA 24  
z. H. des Vorsitzenden  
Herr Markus Auerbach

über die BA-Geschäftsstelle Nord

**Umweltschutz  
Immissionsschutz, ÖKOPROFIT,  
Innenraumschadstoffe  
RGU-UW 24**

Bayerstr. 28a  
80335 München  
Telefon: 089 233-47747  
Telefax: 089 233-47742  
Zimmer: 3042  
Sachbearbeitung:  
Herr Sedlaczek  
E-Mail:  
immissionsschutz-  
nord.rgu@muenchen.de

Ihr Schreiben vom  
11.06.13

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
10.07.2013

Schaffung von ausreichenden Vorsorgemaßnahmen der Stadt München und  
Transparenz bei Aufrüstung von Mobilfunksendeanlagen (hier: Hyazinthenstraße,  
80935 München)

BA-Antrag - Nr. 08 - 14 / B04898 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 24 – Feldmoching - Hasenberg  
vom 04.06.2013 (ED 13.06.2013)

Ergänzung zum Antrag Nr. 08- 14 / B04898  
„Brumnton im ganzen Quartier Lerchenau“

Sehr geehrter Herr Auerbach,

mit Schreiben vom 13.06.2013 hat uns das Direktorium den o. g. Antrag zur weiteren Bearbeitung zugeleitet. Eine Ergänzung zum Antrag erreichte uns am 17.06.2013. Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 12 Abs. 3 der Bezirksausschuss-Satzung i.V.m. Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung.

Der BA-Antrag wurde ausgelöst durch die LTE-Erweiterung der seit 2007 mit UMTS-Technik betriebenen Mobilfunksendeanlage der Deutschen Telekom in der Hyazinthenstr. 6. Mit Schreiben vom 10.01.2013 informierte die Deutsche Funkturm im Auftrag der Deutschen Telekom das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) über den Baubeginn, die formelle Inbetriebnahmeanzeige nach § 7 Abs. 1 der 26. BImSchV erfolgte mit Schreiben vom 11.03.2013. Die mit LTE-Technik erweiterte Anlage wird nunmehr seit dem 27.05.2013 betrieben. Der aufgerüstete Antennenträger verfügt über die notwendige Standortbescheinigung, die die Bundesnetzagentur (BNA) am 19.02.2013 ausgestellt hat. Bei dem vorgeschriebenen funkrechtlichen Nachweisverfahren, an dessen Ende die Standortbescheinigung erteilt wird, prüft die BNetzA die maximal mögliche Sendeleistung der Anlage sowie die Immis-

S-Bahn: S1 bis S8

Haltestelle Hauptbahnhof/Hackerbr.

U-Bahn: Linien U1/U2/U4/U5

Haltestelle Hauptbahnhof

Straßenbahn: Linien 18,19

Haltestelle Hermann-Lingg-Strasse

Bus: Linie 58

Haltestelle Holzkirchner Bahnhof

Internet:

<http://www.muenchen.de/rgu>



sionen benachbarter Sendeanlagen. Bei der Ermittlung der Sicherheitsabstände für die Standortbescheinigung wird von der maximal möglichen Anlagenauslastung ausgegangen und jeder zu bewertende Parameter im Sinne des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern zu Ungunsten des Betreibers angenommen. Bei der Anlage beträgt der standortbezogene maximale Sicherheitsabstand, von dem ab die deutschen Grenzwerte zum Schutz der Bevölkerung eingehalten werden, in horizontaler Richtung 12,50 m und in vertikaler Richtung 2,82 m. Mit Erteilung der Standortbescheinigung wird nachgewiesen, dass die Mobilfunksendeanlage die funk- und immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

Zu dem BA-Antrag ist Folgendes auszuführen:

1. Antrag von Herrn Martin Schreck vom 18.05.2013:

Der BA-Antrag greift den Antrag von Herrn Martin Schreck vom 18.05.06, betreffend die Aufrüstung der Mobilfunkanlage in der Hyazinthenstraße 6, München-Lerchenau, auf. In seinem Antrag verweist Herr Schreck darauf, dass Städte und Kommunen im Rahmen des Bayerischen Mobilfunkpaktes in die Standortsuche des Mobilfunkbetreibers eingebunden sind und sich durch Vorschläge von Alternativstandorten für Funkmasten für das Gemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger aktiv einbringen können. Unter Hinweis auf die in der Hyazinthenstraße gemessene erhebliche Gesamtbelastung durch Funkwellen bittet Herr Schreck, die nachstehend genannten 4 Maßnahmeforderungen zu beachten und anzuwenden, um die möglicherweise durch Mobilfunksender verursachten Gesundheitsrisiken für die Bewohner zu minimieren.

**Zu 1: Nach EU-Recht gilt die Informationsfreiheit, die eine ausreichende Information der Bevölkerung speziell auch für Umwelteinflüsse sicherstellen soll.**

Nach dem Bayer. Umweltinformationsgesetz hat grundsätzlich jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen. Das RGU ist informationspflichtige Stelle im Sinne dieses Gesetzes. Informationen über Mobilfunkanlagen können betroffene Bürger auch bei der Bundesnetzagentur erhalten. Eine aktive Bürgerinformation im Mobilfunk ist im Rahmen der in der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vorgeschriebenen Nachbarbeteiligung vorgesehen. Eine Mobilfunksendeanlage mit einer Mastlänge von weniger als 10 m, und dies ist in München die Regel, ist jedoch von der Baugenehmigungspflicht freigestellt, so dass der Netzbetreiber nicht verpflichtet ist und auch nicht verpflichtet werden kann, eine Nachbarbeteiligung oder sonstige Bürgerinformation durchzuführen.

In München bestehen freiwillige Vereinbarungen und Selbstverpflichtungen, nach denen die Netzbetreiber über ihre Standortplanungen informieren. Entsprechende Informationen durch die Mobilfunkbetreiber hat der Münchner Stadtrat in dem am 03.06.2003 beschlossenen Standortabstimmungsprozess vereinbart. Darüber hinaus informiert das RGU seit 2012 über geplante Neuanlagen der Mobilfunkbetreiber durch Veröffentlichung der entsprechenden Suchkreise im Internet. Die aktuellen Suchkreise sind über den Link <[http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft\\_und\\_Strahlung/Mobilfunk/Suchkreise.html](http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Gesundheit-und-Umwelt/Luft_und_Strahlung/Mobilfunk/Suchkreise.html)> abrufbar. Zudem unterhält das RGU einen Kartendienst und eröffnet damit besorgten bzw. interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich über die Mobilfunkanlagen im Münchner Stadtgebiet zu informieren. Die Karte der Mobilfunkstandorte ist über den Link <<http://maps.muenchen.de/rgu/mobilfunkstationen>> abrufbar.

Die beim RGU eingehenden Anfragen zeigen, dass die Bürgerinnen und Bürger von der Möglichkeit, sich über konkrete Mobilfunkstandorte und auch über den Mobilfunk im Allgemeinen zu informieren, Gebrauch machen.

**Zu 2. Die für eine Genehmigung zum Aufbau bzw. zur Nachrüstung von Sendemasten erhaltenen Informationen des Netzbetreibers, wie z.B. Suchkrisenanfragen usw. - die der Bezirksausschuss erhält – sollen öffentlich behandelt und unverzüglich den betroffenen Anwohnern mitgeteilt werden.**

Mobilfunkanlagen werden von den Bezirksausschüssen nach den Regeln des Münchner Standortabstimmungsprozess behandelt. Das Abstimmungsverfahren betrifft neue Sendeanlagen; dies trifft auch dann zu, wenn ein bestehender Standort von einem weiteren Netzbetreiber genutzt werden soll. Nach dem vereinbarten Verfahren informieren die Mobilfunkbetreiber das RGU über ihre Planungen durch Vorlage entsprechender Suchkreismeldungen, die das RGU an den zuständigen Bezirksausschuss (BA) weiterleitet. Die BA's erhalten dabei die Gelegenheit, die Suchkreismeldungen der Netzbetreiber zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen. Es steht den BA's frei, Suchkreismeldungen mit Einverständnis der Mobilfunkfirmen in öffentlicher Sitzung zu behandeln. Die Suchkreisunterlagen enthalten vertrauliche Firmeninformationen, die aus Gründen des Datenschutzes auch bei öffentlicher Sitzung so zu behandeln sind, insbesondere dürfen diese Unterlagen nicht an Dritte weitergegeben werden. Informationen über Suchkreise erhalten die Bürgerinnen und Bürger auch über die im Internet veröffentlichten Suchkreise, sie können hierzu beim RGU weitere Informationen einholen.

**Zu 3. Eine gemeinsame Erarbeitung eines Mobilfunkkonzeptes mit allen Beteiligten – wie im Mobilfunk-Pakt vorgesehen – an denen sich u.a. auch die Bewohner mit an der Standortsuche beteiligen können.**

Beim Mobilfunkpakt II handelt es sich um eine freiwillige Vereinbarung vom 24.11.02 im Rahmen des Umweltpaktes II zwischen den in Bayern tätigen Mobilfunkbetreibern, dem Bayerischen Gemeindetag, dem Bayerischen Landkreistag und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen mit dem Ziel der Umweltschonung und Akzeptanzverbesserung. Im Mobilfunkpakt II befassen sich eine Fachkommission, die sich im Wesentlichen aus der Umweltbehörde, der Baugenehmigungsbehörde und der Denkmalschutzbehörde zusammensetzt, sowie ein kommunaler Ausschuss, der sich auf der Basis der fachlichen Beurteilung der Fachkommission mit den Mobilfunkvorhaben befasst, eine Bürgerbeteiligung erfolgt im Mobilfunkpakt II nicht.

Der Münchner Stadtrat hatte zuletzt nochmals 2009 aufgrund eines entsprechenden Antrages beschlossen, dem Mobilfunkpakt II der Bayerischen Staatsregierung nicht beizutreten und stattdessen an dem 2003 beschlossenen Standortabstimmungsprozess festzuhalten, insbesondere da das Vorgehen nach dem Mobilfunkpakt II wegen der geringen zu erwartenden Effizienz keinen echten Mehrwert weder für die Bürgerinnen und Bürger noch für die Mobilfunkbetreiber oder die Stadt darstellt. Dies ist auch der Grund dafür, dass die nach dem Mobilfunkpakt II vorgesehenen sogenannten Runden Tische in den anderen größeren Städten wie z. B. Augsburg, Ingolstadt, Regensburg, Bayreuth z.T. schon seit Jahren nur noch selten praktiziert werden.

Mobilfunkbetreiber planen Antennenmaststandorte entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag einer angemessenen und ausreichenden flächendeckenden Telekommunikation sowie zur Behebung von Versorgungslücken in der Netzabdeckung und auch zur Bereithaltung unverzichtbarer Notrufdienste. Nach der Rechtsprechung der Obergerichte (BayVGH und BVerwG) haben die Mobilfunkunternehmen einen Versorgungsauftrag, um eine weitgehend flächendeckende Versorgung für das mobile Telefonieren herzustellen. Die Kommunen und Städte haben keine echten Mitbestimmungsrechte, insbesondere kann der Netzbetreiber nicht verpflichtet werden, dass kommunale Standortvorschläge bzw. deren Einwände akzeptiert und bei der Standortakquisition berücksichtigt werden.

**Zu 4. In dem Konzept sollen auch bestehende Standorte funktechnisch auf ihre Notwendigkeit untersucht werden, um Wohngebiete weniger zu belasten, da sich auch in kurzer Entfernung ein Kindergarten befindet.**

Der von den Münchner Mobilfunkakteuren (Stadttrat, Stadtverwaltung, Netzbetreiber und Bezirksausschüsse) 2003 vereinbarte Standortabstimmungsprozess trägt den Belangen eines „mobilfunktechnischen Ballungsraums“ mit einer erheblichen Standortdichte Rechnung. München nimmt bei den Kunden- und Gesprächsstatistiken der Mobilfunkfirmen einen der Spitzenplätze Deutschlands ein. Aufgrund der notwendigen Netzdichte bauen Mobilfunkbetreiber schon jetzt möglichst ihre selbst genutzten Bestandsstandorte aus bzw. nutzen Standorte anderer Mobilfunkbetreiber mit. Bestandsstandorte stellen für die Unternehmen in aller Regel eine optimale Kombination aus den funktechnischen Erfordernissen und für sie wichtigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen dar. Zur Herstellung einer flächendeckenden Versorgung für das mobile Telefonieren sind Sendemasten z.B. auch in Wohngebieten notwendig und auch zulässig.

Vorteil des Standortabstimmungsprozesses ist, dass die Bezirksausschüsse aufgrund ihrer Kenntnis der sensiblen Einrichtungen ihres Stadtbezirk die Möglichkeit haben, die Mobilfunkbetreiber auf im Suchkreis vorhandene Kindergärten, Horte etc. hinzuweisen. Diese sensiblen Einrichtungen werden von den Mobilfunkbetreibern bei der Standortwahl soweit als möglich berücksichtigt, sofern auch andere Mietobjekte zur Verfügung stehen. Alternativen können im Einzelfall auch städtische Objekte darstellen, soweit sie im Rahmen des vom Stadttrat am 02.07.2003 beschlossenen sog. Münchner Vorsorgemodells 2003 in Frage kommen. Obgleich es von Teilen der Bevölkerung gewünscht wird, bestehen für die Stadtverwaltung auch in sensibel genutzten Bereichen keine Regelungsmöglichkeiten, z.B. für einen generellen Baustopp für Sendeanlagen, deren Betriebsuntersagung bzw. Abbau oder Verlagerung. Die Freihaltung der sensibel genutzten Bereiche oder Mitsprache- und Mitbestimmungsrechte für die Anwohnerinnen und Anwohner können ebenfalls nicht eingefordert werden. Die Möglichkeit, dem Mobilfunkbetreiber Standorte vorzuschreiben, besteht somit nicht. Hält vielmehr der Netzbetreiber einen Standort für die Mobilfunkversorgung für notwendig und kommt ein privatrechtliches Vertragsverhältnis mit dem Vermieter des von ihm ausgewählten Standortobjekts zustande, kann der Netzbetreiber i.d.R. seine Sendeanlage errichten. Wenn die Anlage über die notwendige Standortbescheinigung der Bundes-Netzagentur verfügt und damit die öffentlich-rechtlichen Anforderungen erfüllt, haben die Behörden keine Möglichkeit, weitergehende Anforderungen oder die Beseitigung einer bestehenden Anlage durchzusetzen. Vielmehr hat der Anlagenbetreiber dann sogar einen Rechtsanspruch, die Anlage zu errichten und zu betreiben.

2. Zu den Messungen in der Hyazinthenstraße ist Folgendes auszuführen:

Die vorgelegten Messaufzeichnungen vom 22.04.2013 entsprechen nicht den entsprechenden technischen Anforderungen, eine Bewertung durch das RGU ist daher nicht möglich. Es kann aber festgestellt werden, dass die in Aufzeichnungen angegebenen Werte zumindest nicht im Widerspruch zu den uns vorliegenden Messergebnissen der Bundesnetzagentur (BNetzA) stehen, da der höchste angegebene Einzelmesswert von 4.000  $\mu\text{W}/\text{m}^2$  den verbindlichen Grenzwert der 26. BImSchV, bezogen auf eine UMTS-Sendefunkanlage, nur zu ca. 0,04 % ausschöpft.

Auf Bitten des RGU hatte die BNetzA den Mobilfunkstandort Hyazinthenstr. 6 bei den für das Jahr 2008 vorgesehenen EMF-Messungen (EMF = elektromagnetische Felder) berücksichtigt. Die Messungen fanden in der Umgebung der Anlage an den relevanten Adressen Lerchenauer Straße, hier: Lerchenauer Str. 197 Kindertagesstätte International Kids Campus, und Bocksdornstraße statt. Bei diesen Messungen ergab die Aufsummierung aller vorhandenen Funkdienste für die Lerchenauer Straße 197 eine Grenzwertausschöpfung von 0,16 % und für den Standort Bocksdornstraße eine Ausschöpfung von 0,11%. Es ist darauf hinzuweisen, dass die ermittelten Ergebnisse die tatsächliche Belastung zum Messzeitpunkt widerspiegeln. Eine Hochrechnung auf die maximalen Anlagenauslastungen erfolgte bei diesen Messungen nicht.

Das RGU ist gerne bereit, sich nochmals bei der BNetzA um eine Berücksichtigung von Messorten im Umfeld der Hyazinthenstraße 6 für die bundesweite Messreihe in 2014 zu bemühen.

3. Zum Ergänzungsschreiben „Brummtton im ganzen Quartier Lerchenau“ ist Folgendes auszuführen:

Mit dem Brummttonproblem ist das RGU bereits seit Herbst 2012 befasst. Ein Bürger hatte sich 2012 an das RGU gewandt und einen Brummtton, vermutlich ausgehend von der Kindertagesstätte International Kids Campus, Lerchenauer Straße 197 (Trafostation an der Nordwestseite des Gebäudes), beklagt. Bei der Überprüfung der näheren Umgebung des Anwesens konnte vom RGU keine mögliche Störungsquelle ermittelt werden.

Mit E-Mail vom 26.03.2013 teilte der Bürger dem RGU mit, dass er seit Änderung der Antennenanlage in der Hyazinthenstr. 6 das Brummen in seinem Haus wesentlich verstärkt wahrnehme. Auf Veranlassung des RGU überprüfte die Deutsche Funkturm die Anlage, einen Zusammenhang mit dem beklagten Brummgeräusch konnte dabei nicht festgestellt werden. Die Deutsche Funkturm teilte zuletzt am 24.06.2013 mit, dass die Erweiterung der Mobilfunksendeanlage am 27.05.2013 in Betrieb genommen wurde. Es war vereinbart worden, dass der Bürger sich bei der Deutschen Funkturm meldet, wenn sich das Brummen zu diesem Zeitpunkt ändert. Eine Rückmeldung erfolgte bislang nicht. Wir werden der Sache aber weiter nachgehen.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung, der BA-Antrag ist damit satzungsgemäß erledigt

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Joachim Lorenz  
Berufsm. Stadtrat